



## Gemeinde Bidingen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Harberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain"

**Entwurf**

Fassung 13.06.2023  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Feststellungsbeschluss 4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil 5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) 13
5	Begründung – Sonstiges 14
6	Verfahrensvermerke 15

# 1

## Rechtsgrundlagen

---

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234)

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain" in öffentlicher Sitzung am ..... festgestellt.

**3.1 Allgemeine Angaben****3.1.1 Zusammenfassung**

3.1.1.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Haberatshofer Fluren" soll die Errichtung von vier Windkraftanlagen im Nordosten des Gemeindegebietes ermöglicht werden. Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 08.06.2023 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

3.1.1.2 Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Moosrain" wird das dort im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte "Sondergebiet – Windkraftanlagen" herausgenommen.

**3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches "Haberatshofer Fluren"**

3.1.2.1 Der Änderungsgeltungsbereich "Haberatshofer Fluren" befindet sich innerhalb des gleichnamigen Gewanns im Nordosten des Gemeindegebietes nördlich von "Königsried". Im Westen liegt der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze zu "Osterzell". Im Nordosten verläuft die Staatsstraße St 2014. Innerhalb der zu ändernden Fläche befindet sich Wald.

**3.1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches "Moosrain"**

3.1.3.1 Der Änderungsgeltungsbereich "Moosrain" befindet sich ebenfalls auf dem gleichnamigen Gewann nordwestlich des Ortes "Bidingen". Innerhalb des bestehenden "Sondergebiet – Windkraftanlagen" befindet sich überwiegend landwirtschaftliche Fläche sowie vereinzelt Wald. Im Änderungsgeltungsbereich befinden sich darüber hinaus zwei bestehende Windkraftanlagen.

**3.2 Erfordernis der Planung; Systematik der Planung****3.2.1 Erfordernis der Planung**

3.2.1.1 Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und ökologischen Energieversorgung und damit auch zum Klimaschutz dar. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Ausbau von Windkraftanlagen im Zuge des "Wind-an-Land-Gesetzes" durch den Bund angestoßen worden. Die im Rahmen dieses Gesetzepaketes beschlossenen Erleichterungen für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten auf übergeordneter regionaler Ebene sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Die Kommunen verlieren damit die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen. In den Kommunen erfolgt die Steuerung von Windkraftanlagen über die im Regionalplan Region Allgäu ausgewiesenen Vorranggebiete. Auch nach Erreichen dieser Frist ist es den Kommu-

nen, aufgrund ihrer Planungshoheit, weiterhin möglich, über die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausgehende Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen sowie für die Flächen im Suchraum auf Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch tätig zu werden. Die Flächen innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches "Haberatshofer Fluren" sind Teil der derzeit im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Suchraumkarte der Vorranggebiete für Windenergie (Stand 20.01.2023 – "Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie"). Die derzeit geplanten vier neuen Windkraftanlagen in dem Bereich sollen jedoch zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.

- 3.2.1.2 Im Bereich "Moosrain" ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bidingen ein "Sondergebiet – Windkraftanlagen" dargestellt. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich derzeit zwei Bestandsanlagen. Die Realisierung weiterer Anlagen ist zukünftig in diesem Bereich jedoch nicht mehr möglich. Grund dafür ist zum einen, dass artenschutzrechtliche Belange weiteren Anlagen im Wege stehen. Zum anderen ist der Standort aufgrund seiner Siedlungsnähe ungeeignet, weitere Anlagen aufzunehmen. Das ursprüngliche "Sondergebiet – Windkraftanlagen" ist bereits 2001 in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Aufgrund der heutigen im Vergleich zum damaligen Stand geänderten technischen Rahmenbedingungen der Windkraftanlagen, insbesondere der deutlich höheren Masthöhe der Anlagen und der größeren Rotorblätter, ist die damals getroffene Abwägung auf den heutigen Stand nicht mehr übertragbar. Die neueren Anlagen wären aufgrund ihrer Dimensionierung nicht mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar. Da die Fläche folglich nicht weiter für den Ausbau von Windenergie genutzt werden kann, soll die Darstellung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Gemeinde bauleitplanerisch tätig wird.

### **3.2.2 Systematik der Planung**

- 3.2.2.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

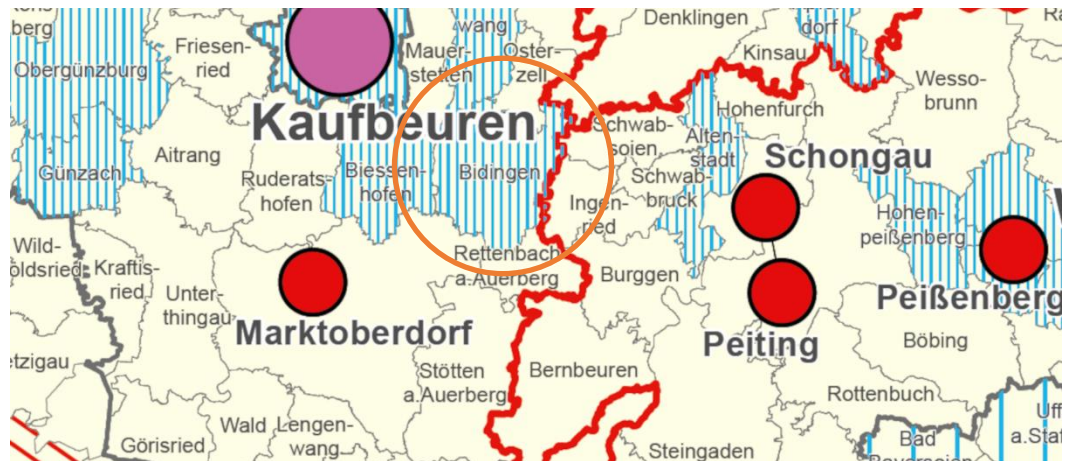
### **3.2.3 Übergeordnete Planungen, Standortwahl**

- 3.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:



- 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte"  
An-Festlegung der Gemeinde Bidingen als allgemeiner ländlicher Raum.
- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

3.2.3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als "Allgemeiner ländlicher Raum" und "Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Einzelgemeinde)"



3.2.3.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.
- B IV 3.2.3 Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

3.2.3.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

3.2.3.5 Zu B IV 3.2.3: Für den Änderungsbereich "Moosrain" ist im Regionalplan Region Allgäu ein Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer

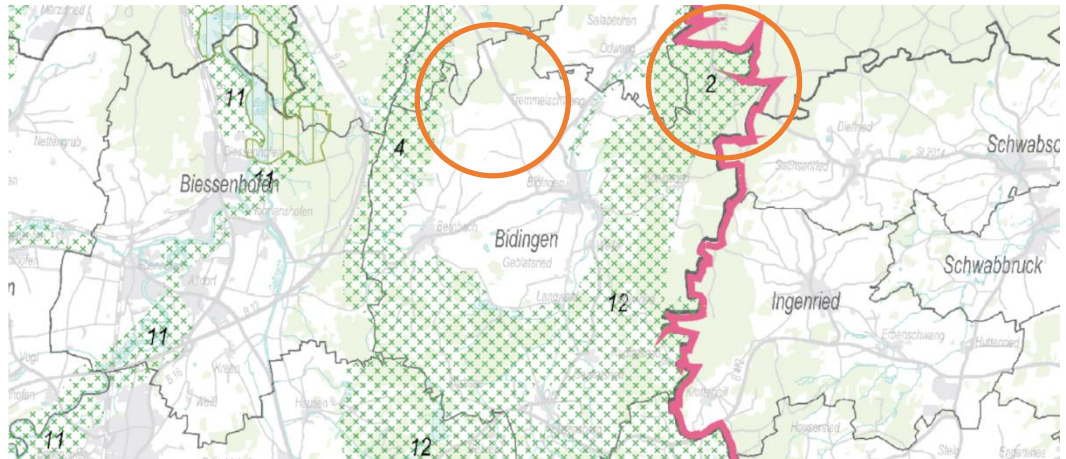
Windkraftanlagen ausgewiesen (Nr. 4). Tatsächlich befinden sich in dem Bereich auch bereits bestehende Windenergieanlagen, die fortlaufend weiter betrieben werden sollen. In der Zukunft wird es jedoch nicht mehr möglich sein, dort weitere Windkraftanlagen zu realisieren. Grund hierfür ist, dass artenschutzrechtliche Belange der Errichtung von neuen Anlagen entgegenstehen. Damit ist zwar weiterhin ein Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen im Regionalplan ausgewiesen, die Fläche ist jedoch faktisch nicht mehr als Standort verfügbar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt grundsätzlich, dass diese den Zielen und Vorgaben der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Gemeinde Bidingen beabsichtigt, das bestehende "Sondergebiet – Windkraftanlage" im Bereich "Moosrain" trotz ausgewiesenem Vorranggebiet aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Damit möchte die Gemeinde ihre zukünftigen Entwicklungsabsichten für die Realisierung von Windkraftanlagen gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen Investoren für Windkraftanlagen deutlich machen. Für die Bestandsanlagen bedeutet dies, dass ein Betrieb sowie ein Aufrüsten (sog. Repowering) weiterhin möglich sind. Zusätzliche neue Anlagen können nach der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht mehr entstehen. Eine Abweichung der Ausweisung im Regionalplan lässt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten begründen.

- 3.2.3.6 Der Änderungsbereich "Haberatshofer Fluren" befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Nr. 2). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete dienen gemäß der Begründung des Regionalplans Region Allgäu der "Erhaltung charakteristischer Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind". Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird bei der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) besonderes Gewicht beigemessen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders zu gewichten sind. Im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Gemeinde Bidingen innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Nr. 2) ein "Sondergebiet – Windkraftanlage" im Flächennutzungsplan darzustellen. Innerhalb dieser Fläche findet zukünftig die Konzentration neuer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet statt. Die Nutzung als Windenergiegebiet stellt eine zum Vorbehaltsgebiet konkurrierende raumbedeutsame Nutzung dar. Die Gemeinde Bidingen hat deshalb im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes die Nutzung der Fläche einer Abwägung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Bereich "Haberatshofer Fluren". Ausschlaggebend hierfür war nicht zuletzt, dass der gewählte Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen besonders geeignet ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass im Rahmen der Teilfortschreibung für Windenergie, die derzeit für den Regionalplan Region Allgäu erfolgt, die Flächen im Änderungsbereich ebenfalls als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Dem Belang "Wind" wird grundsätzlich eine hohe Bedeutung beigemessen (politisch und gesetzlich). Durch die Herausnahme an anderer Stelle möchte die Gemeinde Bidingen diesen Vorgaben im Gemeindegebiet



nachkommen. In der zwischenzeitlich erfolgten ersten Untersuchung zur Teilfortschreibung hat auch der Regionale Planungsverband Allgäu den Standort "Haberatshofer Fluren" als Suchraum für Windenergiegebiete ausgewiesen. Die Gemeinde Bidingen geht davon aus, dass dieser Standort auch von der übergeordneten Planungsebene als Windenergiegebiet priorisiert wird.

### 3.2.3.7 Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete ( x x x )



3.2.3.8 Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches "Moosrain" befindet sich am südöstlichen Rand ein Bodendenkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Es handelt sich hierbei um Gräber der Bronzezeit (D-7-8130-0050).

3.2.3.9 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

## 3.2.4 Standortwahl

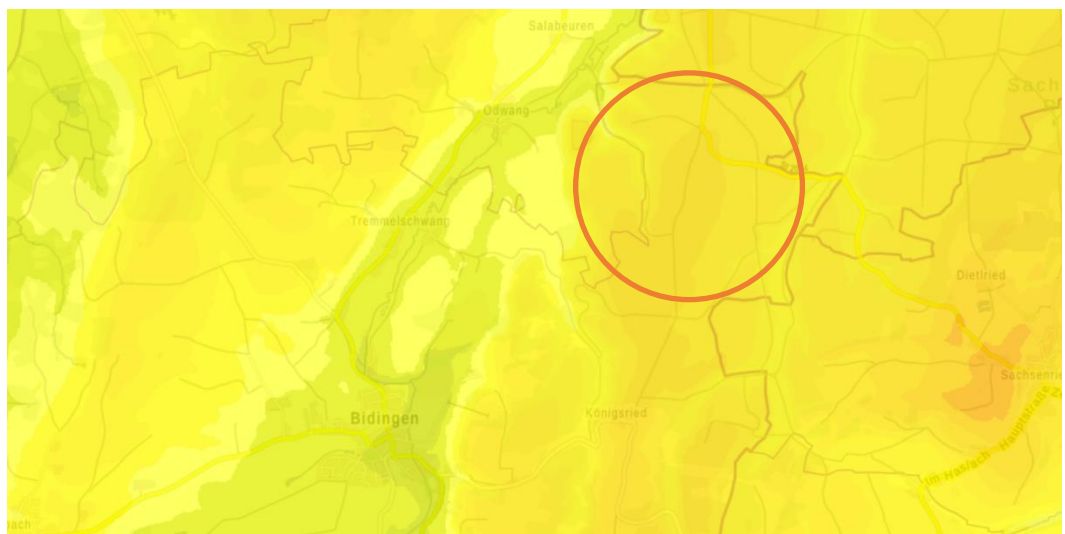
3.2.4.1 Der Standort "Haberatshofer Fluren" wird vom Regionalen Planungsverband Allgäu im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung für Windkraft als Suchraum angegeben. Die Gemeinde Bidingen beabsichtigt selbst in diesem Bereich den Ausbau als zentrales Windenergiegebiet voranzutreiben. Alternative Standorte, die sowohl die im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Allgäu angegebenen Schutzabstände einhalten als auch eine ausreichend große zusammenhängende Fläche für die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen findet sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

3.2.4.2 Als Kriterium für die Ermittlung der potenziellen Eignung eines Standortes als Windenergiegebiet werden neben den einzuhaltenden Abständen zu schützenswerten Nutzungen insbesondere die Standorteigenschaften in Bezug auf die Windhöffigkeit herangezogen. Angelehnt an die vom Regionalverband Region Allgäu herangezogenen Kriterien zur Ermittlung der Suchräume wird für den gegenständlichen Standort "Haberatshofer Fluren" ebenfalls die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe sowie die Standortgüte in 160 m Höhe zur Beurteilung betrachtet. Geeignete Standorte sollten eine Standortgüte von

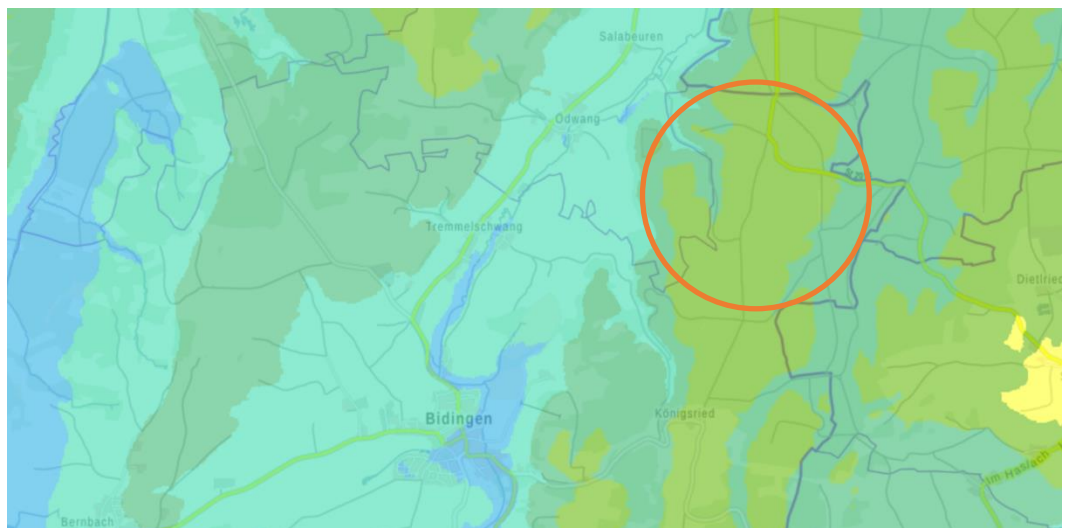
mindestens 50% sowie gleichzeitig eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s aufweisen.

Die für den Standort "Haberatshofer Fluren" ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe beträgt zwischen 5,50 und 5,57 m/s und liegt damit in einem wirtschaftlich darstellbaren Bereich für den Betrieb der Anlagen. Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt 57%. Die Windhöffigkeit in dem untersuchten Standort ist damit als für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet zu beurteilen. Sowohl die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Standortgüte ist an keinem anderen Standort im Gemeindegebiet besser für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Dies gilt auch für die derzeit dargestellte Fläche im Bereich "Moosrain".

#### 3.2.4.3 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe



#### 3.2.4.4 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Standortgüte in 160 m Höhe



- 3.2.4.5 Der Änderungsbereich "Haberatshofer Fluren" befindet sich südwestlich der Staatsstraße St 2014. Von dort aus gehen mehrere land- und forstwirtschaftlicher Wege ab, die eine Erschließung der späteren Standorte der Anlagen für die Errichtung sowie für fortlaufende Wartungsarbeiten ermöglichen.
- 3.2.4.6 Das im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellte "Sondergebiet – Windkraftanlage" kommt aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht länger als Standort für Windkraftanlagen infrage.

### **3.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung für den Bereich "Haberatshofer Fluren"**

#### **3.3.1 Stand vor der Änderung**

- 3.3.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit Bekanntmachung der Genehmigung am 10.12.2001) sind die Flächen derzeit als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.

#### **3.3.2 Inhalt der Änderung**

- 3.3.2.1 Im Änderungsbereich wird fortan ein "Sondergebiet – Windkraftanlage" dargestellt.
- 3.3.2.2 Um der ursprünglichen Planungssystematik in den Darstellungen weiterhin zu folgen, werden gleichzeitig im zeichnerischen Teil die "Flächen für Forstwirtschaft" sowie im nordöstlichen Bereich ein "Bodendenkmal" dargestellt.

### **3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung für den Bereich "Moosrain"**

#### **3.4.1 Stand vor der Änderung**

- 3.4.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit Bekanntmachung der Genehmigung am 10.12.2001)) ist der Bereich derzeit als "Sondergebiet – Windkraftanlage" dargestellt. Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches befinden sich außerdem die Darstellungen für "Bereiche mit hohem Entwicklungspotential für den Arten- u. Biotopschutz und den Wasserschutz", "Moor-komplex" und "Freihaltung von Aufforstung wünschenswert" (alles westlich im Änderungsgeltungsbereich gelegen), "Fläche für die Forstwirtschaft" im südlichen und nördlichen Bereich und "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald" im Süden, eines "Bodendenkmals" im südöstlichen Teilbereich sowie flächenhaft "Fläche für die Landwirtschaft" im übrigen Teil des Änderungsgeltungsbereiches. Neben der genannten flächenhaften Darstellungen befinden sich punktuelle Darstellung von "Umspannwerk, Trafostation", "Bestehende stufig aufgebaute Waldränder", "Einzelbaum, Baumreihe, Allee", "Baumgruppe, Feldhecke", "Biotope nach amtlicher Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz – Stand Mai 1996", "Kaltluftfluß, Frischluftschneise", "Naturdenkmal (Art. 8 BayNatschG)/Schutzvor-

schlag" sowie "Biotopvernetzung, Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürlich Sukzession" innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches.

### **3.4.2 Inhalt der Änderung**

- 3.4.2.1 Der Änderungsbereich wird fortführend nicht mehr als "Sondergebiet – Windkraftanlage" dargestellt.
- 3.4.2.2 Die oben aufgeführten Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches bleiben unverändert bestehen.

**4.1 Umweltbericht**

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain" ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erforderlich.

Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 08.06.2023 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

**5.1 Erschließungsrelevante Daten****5.1.1 Kennwerte**

5.1.1.1 Fläche des Änderungs-Geltungsbereiches "Haberatshofer Fluren": 87,51 ha

5.1.1.2 Fläche des Änderungs-Geltungsbereiches "Moosrain": 70,43 ha

**5.1.2 Versorgungsträger im Gemeindegebiet**

5.1.2.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW)



**6.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... . Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

**6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom ..... bis ..... statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom ..... bis ..... (Billigungsbeschluss vom .....; Entwurfsfassung vom .....; Bekanntmachung am .....) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

**6.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom ..... (Entwurfsfassung vom .....; Billigungsbeschluss vom .....) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**6.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... über die Entwurfsfassung vom ..... .

Bidingen, den .....

.....

(Franz Martin, 1. Bürgermeister)

**6.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)**

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain" mit Bescheid vom ....., Aktenzeichen....., gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den .....

.....

(Ulrich Härle, Regierungsdirektor)

## 6.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain" ist rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bidingen, den .....

.....  
(Franz Martin, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 13.06.2023

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung

M.A. Johanna Kiechle

Verfasserin:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Johanna Kiechle)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.